

ruhenden Jahreszins von 2 rhein. Gulden dem Augustinerkloster zu Gotha wiederkäuflich für 20 rhein. Gulden überläßt <sup>1)</sup>).

Amt und Vogtei zu Herbsleben überlassen die fürstlichen Brüder 1444 Freitag nach Pfingsten an Hans von Elcheleben auf 3 Jahre, die vom nächsten Michaelistage an beginnen sollen <sup>2)</sup>).

In dieser Zeit muß der Ort, der das Unglück vom Jahre 1415 noch nicht verschmerzt hatte, abermals von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden sein, denn 1444 Donnerstag nach Cantate erlassen die Landesherren der Dorfschaft zu Herbsleben wegen erlittenen Brandschadens alle Erbzinsen, Korngülden und Frohndienste, welche sie der Burg zu leisten schuldig sind, auf 3 Jahre, mindern das Waidgeld von 16 alten Groschen auf 10 für die genannte Zeit, vergönnen auch während derselben Jedem, der Lust hat, fremde Getränke im Flecken zu schänken. Jedenfalls war auch dieses Unglück der Grund, daß von der Gemeinde neue Schulden gemacht wurden: sie ließ gegen einen jährlichen Zins von 10 Gulden 150 Schock Groschen von A. Keinstein, einem Bürger zu Erfurt, der diese Forderung 1457 an den dasigen großen Spittel vor dem Krämpferthore abtrat <sup>3)</sup>).

Als sich die fürstlichen Brüder 10. September 1445 durch den Vertrag zu Altenburg in die ererbten Lande theilten, fiel Herbsleben dem Herzog Wilhelm zu <sup>4)</sup>. Bekannt ist, welch' schwere Leiden mit dem durch diese Erbtheilung hervorgerufenen „Bruderkrieg“ (1447—1451) über Thüringen kamen, und es ist wol nur ein Zufall, daß uns unter den damals so schwer heimgesuchten Orten Herbsleben nicht genannt wird. Wilhelm mochte ja sein Besitzthum nach Möglichkeit schonen, aber wenn wir bedenken, daß die wilden Böhmen, die er während der Waffenruhe 1447 zur Schonung seines Landes dem Erzbischof

<sup>1)</sup> Möller in Zeitschr. d. Vereins f. thüring. Gesch. u. Alterth. IV, S. 292.

<sup>2)</sup> Haupt-St.-Archiv zu Dresden.

<sup>3)</sup> Ebendas.

<sup>4)</sup> Bed a. a. O. I, S. 191.